



ALUMNI software campus

SATZUNG

Software Campus Alumni e.V. (SWCA e.V.)

vom 09.02.2015, geändert nach Beschluss vom 25.11.2017

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§ 2 Vereinszweck	2
§ 3 Tätigkeitsgrundsätze	2
§ 4 Mitglieder	3
§ 5 Aufnahme und Beginn der Mitgliedschaft	3
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 7 Mitgliedsbeitrag	4
§ 8 Organe des Vereins	4
§ 9 Vorstand	4
§ 10 Vorstandschaft	5
§ 11 Beirat	5
§ 12 Mitgliederversammlung	5
§ 13 Auflösung des Vereins und Zweckänderung	7

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Software Campus Alumni“ (SWCA).
2. Nach dem Eintrag in das Vereinsregister trägt der Verein zu seinem Namen den Zusatz „eingetragener Verein“ oder „e.V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Berlin.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist:
 - a. Die Förderung der Kommunikation und der Gemeinschaft der Teilnehmer/-innen sowie Ehemaligen des Software Campus. Hierbei sollen insbesondere Wissenstransfer und Kooperationen gefördert werden
 - b. Der Aufbau und die Förderung eines Netzwerkes unter Beteiligung der aktiven und ehemaligen Teilnehmer/-innen des Software Campus sowie der Angehörigen der Partner des Software Campus.
 - c. Die Wahrnehmung des Software Campus in der Öffentlichkeit und bei potenziellen Teilnehmer/-innen stärken.
 - d. Die Förderung der beruflichen Entwicklung der Teilnehmer/-innen des Software Campus.
2. Der Zweck des Vereins wird u.a. verwirklicht durch:
 - a. Durch die Aufrechterhaltung der Verbindung zwischen dem Software Campus und seiner ehemaligen Teilnehmer/-innen sowie zwischen den ehemaligen Teilnehmer/-innen selbst. Er bietet seinen Mitgliedern die Möglichkeit zum regelmäßigen Erfahrungsaustausch.
 - b. Den Betrieb von Kommunikations- und Informationsplattformen im Internet.
 - c. Die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen (z.B. Seminare, Konferenzen und Freizeitveranstaltungen) insbesondere für die unter 1b genannten Personen.

§ 3 Tätigkeitsgrundsätze

1. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
2. Der Verein dient ausschließlich den unter § 2 aufgeführten Zwecken. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

4. Sämtliche Mitglieder der Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Vereinsmitteln. Die im Interesse des Vereins entstandenen Reisekosten und Tagegelder werden in der von der Vorstandschaft festgesetzten Höhe ersetzt.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die am Software Campus teilnehmen oder teilgenommen haben. Ordentliche Mitglieder dürfen an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihr Stimmrecht ausüben.
3. Fördermitglieder können natürliche Personen, juristische Personen oder Personengesellschaften sein, die den Verein unterstützen wollen. Fördermitglieder können an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.
4. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Ehrenmitglieder können an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.
5. Die Mitglieder haben die Pflicht gemäß § 7, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge zu zahlen.

§ 5 Aufnahme und Beginn der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Vorstandschaft. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Die Mitgliedschaft setzt einen entsprechenden rechtsverbindlichen Aufnahmeantrag in schriftlicher Form an den Vorstand des Vereins voraus.
2. Lehnt die Vorstandschaft die Aufnahme ab, steht dem Betreffenden die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese kann die Entscheidung des Vorstands mit einer 3/4-Mehrheit der angegebenen Stimmen überstimmen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - a. Austritt nach schriftlicher Kündigung beim Vorstand. Bezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
 - b. Tod des Mitglieds.
 - c. Ausschluss des Mitglieds. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es seinen guten Ruf verliert, das Ansehen des Vereins in erheblichem Ausmaß schädigt oder dem Verein materiellen Schaden zufügt. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Bekanntgabe der

Gründe durch einen eingeschriebenen Brief mit Rückschein bekannt zu geben. Dem Mitglied steht dagegen das Recht der Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Entscheidung des Vorstands kann von der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen endgültig überstimmt werden.

- d. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages binnen 3 Monaten nach Zahlungserinnerung.
- e. Die offenen Forderungen gegen Mitglieder erlöschen bei ihrem Ausschluss nicht. Auch nach einem Ausschluss sind offene Forderungen von dem entsprechenden ausgeschlossenen Mitglied zu begleichen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig.
2. Über die Höhe der unterschiedlichen Jahresbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Ehrenmitglieder und Fördermitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Der Vorstand.
- b. Die Vorstandschaft.
- c. Der Beirat.
- d. Die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem 1. und 2. Vorsitzenden. Beide Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt.
2. Die Vertretungsbefugnis der Vorstandsmitglieder ist in der Weise beschränkt, dass sie zu Rechtsgeschäften im Wert von mehr als 5.000,00 Euro der Zustimmung der Vorstandschaft bedürfen und zu Grundstücksgeschäften die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereint. Eine Wiederwahl ist möglich. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während einer Amtsperiode aus, wählt die Vorstandschaft ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus:
 - a. Dem Vorstand gemäß § 9.
 - b. Dem/der Ressortleiter/-in Finanzen/Schatzmeister/-in
 - c. Den restlichen Ressortleitern
 - d. Vertreter des Beirats gemäß § 11
2. Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen werden und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder teilnehmen. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Die Aufgabengebiete der Ressorts und deren Leiter werden nach den jeweiligen Erfordernissen nach § 12 dieser Satzung von der Mitgliederversammlung in Vereinsordnungen festgelegt.
4. Die Vorstandschaft wird analog dem Vorstand von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen Gremiums im Amt.
5. Eine Person darf mehrere der oben aufgeführten Ämter auf sich vereinen. Davon ausgeschlossen ist die Vereinigung von 1. oder 2. Vorsitzenden mit dem/der Ressortleiter/-in Finanzen/Schatzmeister/-in in einer Person.
6. Der/die Schatzmeister/-in/Ressortleiter/-in Finanzen hat die Beiträge der Mitglieder einzuziehen und das Vermögen des Vereins zu verwalten. Er/Sie erstattet in der ordentlichen Mitgliederversammlung seinen Rechenschaftsbericht.

§ 11 Beirat

1. Der Beirat hat die Aufgabe dem Verein bei der Verfolgung seiner satzungsmäßigen Zwecke beratend zur Seite zu stehen.
2. Der Beirat besteht aus den Mitgliedern des Lenkungsausschusses des Software Campus.
3. Der Beirat darf 2 seiner Mitglieder bestimmen, die ihn bei der Vorstandschaft vertreten.
4. Sofern der Beirat Vertreter bestimmt hat, sind diese vom geschäftsführenden Vorstand über aktuelle Vorhaben und Ideen zu unterrichten.
5. Der Beirat kann Vorschläge über die Vorstandschaft einbringen, welche dann den Mitgliedern zur Abstimmung vorgelegt werden.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Einmal jährlich ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Ladung hierzu hat mit einer Frist von in der Regel mindestens

- 30 Tagen, in begründeten Ausnahmefällen von mindestens 14 Tagen persönlich durch einfachen Brief oder via E-Mail mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Letztere ist von der Vorstandschaft festzulegen.
2. Jedes ordentliche Vereinsmitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Niemand darf mehr als insgesamt 2 Stimmen abgeben.
 3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind bis spätestens 5 Tage vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich, auch per E-Mail, einzureichen.
 4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn solches die Vorstandschaft beschließt oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Nennung der Gründe es verlangen. Soweit nicht anderweitig spezifiziert, gelten die Regelungen der ordentlichen Mitgliederversammlung analog.
 6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig, ausgenommen über einen Beschluss über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Zwecks. Eine Vereinsauflösung oder Änderung des Zwecks kann nur erfolgen, wenn diese in der Einladung angekündigt ist und mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, kann zum Zweck der Auflösung oder der Änderung des gemeinnützigen Zwecks in frühestens 21 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung stattfinden, die sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung zu dieser Versammlung ist darauf besonders hinzuweisen.
 7. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die 1., bei dessen/deren Verhinderung der/die 2., Vorsitzende. Sind beide Personen nicht anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/-in aus ihrer Mitte. Alle Abstimmungen und Wahlen können per Akklamation erfolgen, es sei denn, dass mindestens ein Zehntel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung verlangt. Zur Durchführung von Wahlen ist ein Wahlausschuss zu bilden, dem mindestens 2 Vereinsmitglieder, die nicht selbst kandidieren, angehören müssen. Dies können auch Fördermitglieder sein.
 8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Der/Die Protokollführer/-in muss ordentliches Mitglied des Vereins sein und wird vom/von der Versammlungsleiter/-in ernannt. Das Protokoll bestätigt die Ordnungsmäßigkeit der Versammlung und enthält alle Beschlüsse. Es ist vom/von der Versammlungsleiter/-in und vom/von der Protokollführer/-in zu unterzeichnen und wird den Mitgliedern zugänglich gemacht.
 9. Der Mitgliederversammlung obliegt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen mindestens über folgendes zu entscheiden:
 - a. Genehmigung der Tätigkeitsberichte und des Rechnungsabschlusses.
 - b. Entlastung der Vorstandschaft.
 - c. Entlastung der Kassenprüfer/-in.
 - d. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - e. Wahl des Vorstandes und der Vorstandschaft.

10. Eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen ist erforderlich für:
- a. Aufnahme weiterer Punkte in die Tagesordnung, ausgenommen Auflösung des Vereins und Änderung des gemeinnützigen Zwecks.
 - b. Erlass von Vereinsordnungen und Arbeitsanweisungen für die Vereinsführung.
 - c. Änderungen in der Satzung.
 - d. Berufung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 - e. Auflösung des Vereins und Verwendung des restlichen Vereinsvermögens.

§ 13 Auflösung des Vereins und Zweckänderung

1. Die Auflösung des Vereins oder die Änderung seines gemeinnützigen Zwecks kann nur in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Sofern diese nicht besondere Liquidatoren bestellt, sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Änderungen des Vereinszwecks bedürfen der Genehmigung des Finanzamtes.
2. Das Vermögen fällt bei seiner Auflösung einer im Rahmen des Auflösungsbeschlusses zu bestimmenden gemeinnützigen Organisation zu, deren Zweck den Zwecken des Software Campus Alumni Vereins nahe steht.